

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 1974

Nummer 2

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7. 1. 1974	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1974 (Haushaltsgesetz 1974).</b>	.....	6
7. 1. 1974	<b>Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1974 (Finanzausgleichsgesetz 1974 – FAG 1974).</b>	.....	22

**Gesetz über die  
Feststellung des Haushaltspans des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushalt-  
jahr 1974 (Haushaltsgesetz 1974)**

Vom 7. Januar 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

**Anlage 1** (1) Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1974 wird in Einnahme und Ausgabe auf

31 216 485 800 Deutsche Mark  
festgestellt.

**Anlage 2** (2) Der diesem Gesetz als weitere Anlage beigelegte Eventualhaushalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1974 wird in Einnahme und Ausgabe auf

799 000 000 Deutsche Mark  
festgestellt.

(3) Die Landesregierung darf die Ausgaben des Eventualhaushaltes nur zur Verwendung freigeben,

1. soweit Ausgaben zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt sind, für die der Bund Zuwendungen oder Finanzhilfen gewährt,
2. oder soweit eine die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigende Nachfrageausweitung nicht vorliegt.

§ 2

**Anlagen 3 und 4** (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in Anlage 3 und 4 aufgeführten Ansätze des Haushaltspans 1974 Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrage von 1 956 800 000 DM aufzunehmen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltspans veranschlagten Beträge überschreiten.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, Verpflichtungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen und der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 500 000 000 DM auf das Land zu übernehmen.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, Einnahmereste bei Kapitel 14 65 Titel 325 bis zur Höhe der Beträge zu bilden, die nach § 1 Abs. 3 freigegeben worden sind.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- a) für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe bis zu 1 500 000 000 DM,
- b) für Kredite an die Landwirtschaft und Forstwirtschaft bis zu 2 000 000 DM,
- c) für Kredite an die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu 50 000 000 DM.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalt- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten „Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe“ (SMBI. NW. 651) und der „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Dezember 1960 als allgemein erteilt.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1a) und 1b) dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb

der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalt- und Finanzausschuss des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsforderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 16 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 9 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 22. Februar 1962 (BGBl. I S. 77) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 15 300 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 2 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch aus Rückgarantien gegenüber der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, übernommen werden.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, der „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 DM, im Rahmen der Richtlinien zu übernehmen.

(4) Bei Inanspruchnahme des Landes aus Bürgschaften und Gewährleistungsverpflichtungen können die Mittel der allgemeinen Rücklage in Anspruch genommen werden.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 677 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

- a) die Titel innerhalb der Gruppe 425 (Bezüge der Angestellten),
- b) mit Zustimmung des Finanzministers alle Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben.

(2) Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltspansatz und können auf Grund eines Haushaltsermerks bei einem übertragbaren Ausgabentitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Haushaltsjahres für die Zwecke des Ausgabentitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden. Ferner kann der aus einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich mit den Gemeinden sich ergebende Ausgleich überplanmäßig geleistet oder als Ausgaberest geführt werden.

(3) Der Finanzminister kann zur verbilligten Beschaffung von Land für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie für den sozialen Wohnungsbau zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist für diesen Zweck verwendet werden. Unterbleibt diese Verwendung, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am

14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Ein etwaiger Überschuß der Haushaltsrechnung 1973 ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag ist abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltordnung der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

### § 7

Die in den Stellenplänen und Stellenübersichten des Haushaltspolans 1974 ausgewiesenen Stellenzugänge und Stellenhebungen sind mit Ausnahme der im Einzelplan des Landtags (01) für die Arbeitsgruppe „Stellenpläne“ des Haushalts- und Finanzausschusses neu ausgebrachten Stellen gesperrt. Sie dürfen vom Finanzminister nur mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags freigegeben werden.

### § 8

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und beoldungsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 1969 (GV. NW. S. 463) beurlaubte Beamten und Richterinnen Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen ein unabsehbares Bedürfnis besteht.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für diejenigen Beamten, die in den Dienst der Fraktionen des Landtags eintreten, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ bei ihrer zuständigen Verwaltung einzurichten.

(3) Tritt ein planmäßiger Beamter oder Richter, der bei seiner Verwaltung auf einer Leerstelle geführt wird, wieder zu seiner Verwaltung zurück, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Mit der Einweisung in die Planstelle fällt eine mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle weg.

(4) Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben ohne besondere Zustimmung des Finanzministers über die Ansätze des Haushaltspolans hinaus geleistet werden.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses und des jeweils zuständigen Fachausschusses des Landtags

1. im Kapitel 03 11 Titel 422 1 bis 1200 Planstellen für Polizeivollzugsbeamte zusätzlich einzurichten,
2. im Kapitel 10 26 Titel 422 1 und 425 Planstellen für Beamte, Stellen für beamtete Hilfskräfte und Angestellte zusätzlich einzurichten, um das durch die Neuorganisation der Forstverwaltung notwendige Personal in den Landesdienst einberufen zu können,
3. bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften bis zu weiteren 100 Stellen für Gerichtsassessoren einzurichten,
4. im Einzelplan 06 an den Hochschulen im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung Planstellen und Stellen zusätzlich einzurichten, um in dringenden Fällen in den Studiengängen, die von Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, ein vermehrtes Lehrangebot zu erreichen und
5. in den Kapiteln 05 32, 05 33, 05 34, 05 39 und 05 41 Titel 422 1 bis zu 10 000 Planstellen für Lehrer zusätzlich einzurichten.

(6) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers im Bedarfsfalle unbesetzte Planstellen und Stellen einer Hochschule an eine andere Hochschule umzusetzen. § 50 Landeshaushaltordnung bleibt im übrigen unberührt.

(7) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ferner ermächtigt, bei den Universitätskliniken im Bedarfsfalle zusätzliche Stellen für Schwestern einzurichten, wenn und soweit die in den Erläuterungen zu Titel 459 vorgesehenen Ordens- und DRK-Schwestern nicht zur Verfügung stehen.

### § 9

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 200 000 000 DM aufzunehmen.

### § 10

Das Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288) gilt für das Haushaltsjahr 1974 mit der Maßgabe, daß Ergänzungszuschüsse gemäß § 9 nicht veranschlagt werden.

### § 11

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 1974

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten  
den Innenminister  
und  
den Kultusminister  
zugleich als Finanzminister

(L. S.)

Wertz

Der Justizminister  
zugleich für den  
Minister für Wissenschaft und Forschung  
und den  
Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
Posser

Der Minister für Bundesangelegenheiten  
Halstenberg

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Figggen

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

**Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 1974**

**Gesamtplan**

Haushaltsübersicht                    (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht              (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan            (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

## Haushaltsübersicht

**(Kernhaushalt)**

– Einnahmen –

Einzelplan	Einnahmen 1974 DM	Einnahmen 1973 DM
01 Landtag . . . . .	657 300	574 300
02 Ministerpräsident, Minister für Bundesangelegenheiten und Staatskanzlei . . . . .	952 100	880 100
03 Innenminister . . . . .	1 137 658 800	1 024 697 900
04 Justizminister . . . . .	410 062 500	372 038 900
05 Kultusminister . . . . .	149 487 600	122 869 000
06 Minister für Wissenschaft und Forschung . . . . .	1 184 168 600	1 209 538 900
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .	346 167 400	406 093 800
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . . . . .	580 224 400	542 946 100
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	257 727 000	312 729 200
12 Finanzminister . . . . .	263 062 900	276 877 700
13 Landesrechnungshof . . . . .	77 500	77 500
14 Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	26 886 239 700	23 667 317 700
	31 216 485 800	27 936 641 100

## Haushaltsübersicht

**(Kernhaushalt)**

– Ausgaben –

Einzelplan	Ausgaben 1974 DM	Verpflichtungs- ermächtigungen DM	Ausgaben 1973 DM
01 Landtag . . . . .	34 856 100	–	30 539 500
02 Ministerpräsident, Minister für Bundesangelegenheiten und Staatskanzlei . . . . .	50 877 900	110 000	48 805 600
03 Innenminister . . . . .	3 702 940 000	6 440 215 000	3 203 881 200
04 Justizminister . . . . .	1 144 380 400	2 175 000	1 032 828 600
05 Kultusminister . . . . .	5 250 561 400	76 572 000	4 626 395 800
06 Minister für Wissenschaft und Forschung . . . . .	4 136 668 100	257 191 000	3 894 512 700
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .	1 913 752 600	880 441 000	1 786 773 000
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . . . . .	2 828 501 400	3 007 090 000	2 561 281 300
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	1 023 141 700	1 688 594 000	946 351 700
12 Finanzminister . . . . .	1 116 758 400	51 385 500	1 021 181 900
13 Landesrechnungshof . . . . .	8 235 800	–	7 857 900
14 Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	10 005 812 000	1 145 000 000	8 776 231 900
	31 216 485 800	13 548 773 500	27 936 641 100

**Finanzierungsübersicht  
und  
Kreditfinanzierungsplan**

## Finanzierungsübersicht

(in Mill. DM)

Gesamteinnahmen	31 216,5
davon ab: Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	1 460,0
Entnahmen aus Rücklagen	—
Einnahmen aus Überschüssen	—
Verbleibende Einnahmen	<u><u>29 756,5</u></u>
Gesamtausgaben	31 216,5
davon ab: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	202,1
Zuführungen an Rücklagen	—
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—
Verbleibende Ausgaben	<u><u>31 014,4</u></u>
Finanzierungssaldo	<u><u>— 1 257,9</u></u>

## Kreditfinanzierungsplan

(in Mill. DM)

Einnahmen aus Krediten	
a) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	125,0
b) am Kreditmarkt	<u>1 460,0</u>
	<u>1 585,0</u>
Tilgungsausgaben für Kredite	
a) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	138,1
b) am Kreditmarkt	<u>202,1</u>
	<u>340,2</u>
Neuverschuldung (netto)	
a) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	— 13,1
b) am Kreditmarkt	<u>1 257,9</u>
	<u>1 244,8</u>

**Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 1974  
(Eventualhaushalt)**

**Gesamtplan**

Haushaltsübersicht	(§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)
Finanzierungsübersicht	(§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)
Kreditfinanzierungsplan	(§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

## Haushaltsübersicht

**(Eventualhaushalt)**

– Einnahmen –

Einzelplan	Einnahmen 1974 DM	Einnahmen 1973 DM
01 Landtag . . . . .	–	–
02 Ministerpräsident, Minister für Bundesangelegenheiten und Staatskanzlei . . . . .	–	–
03 Innenminister . . . . .	–	–
04 Justizminister . . . . .	–	–
05 Kultusminister. . . . .	–	–
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .	7 000 000	–
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. . . . .	–	–
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	–	–
12 Finanzminister . . . . .	–	–
14 Allgemeine Finanzverwaltung. . . . .	792 000 000	–
	799 000 000	–

## Haushaltsübersicht

**(Eventualhaushalt)**

– Ausgaben –

Einzelplan	Ausgaben 1974 DM	Verpflichtungs- ermächtigungen DM	Ausgaben 1973 DM
01 Landtag . . . . .	18 000 000	–	–
02 Ministerpräsident, Minister für Bundesangelegenheiten und Staatskanzlei . . . . .	1 200 000	–	–
03 Innenminister . . . . .	35 000 000	–	–
04 Justizminister . . . . .	7 700 000	–	–
05 Kultusminister . . . . .	13 300 000	–	–
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .	43 000 000	–	–
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . . . . .	298 300 000	–	–
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	20 000 000	–	–
12 Finanzminister . . . . .	12 500 000	–	–
14 Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	350 000 000	150 000 000	–
	799 000 000	150 000 000	–

**Finanzierungsübersicht  
und  
Kreditfinanzierungsplan**

## Finanzierungsübersicht

(in Mill. DM)

Gesamteinnahmen	799,0
davon ab: Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	371,8
Entnahmen aus Rücklagen	—
Einnahmen aus Überschüssen	—
Verbleibende Einnahmen	<u>427,2</u>
	<u><u>        </u></u>
Gesamtausgaben	799,0
davon ab: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	—
Zuführungen an Rücklagen	—
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—
Verbleibende Ausgaben	<u>799,0</u>
	<u><u>        </u></u>
Finanzierungssaldo	<u>—371,8</u>
	<u><u>        </u></u>

## Kreditfinanzierungsplan

(in Mill. DM)

Einnahmen aus Krediten	
a) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
b) am Kreditmarkt	<u>371,8</u>
	<u><u>        </u></u>
Tilgungsausgaben für Kredite	
a) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
b) am Kreditmarkt	—
	<u><u>        </u></u>
Neuverschuldung (netto)	
a) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
b) am Kreditmarkt	<u>371,8</u>
	<u><u>        </u></u>

## Übersicht

**über die kreditfinanzierten Maßnahmen  
(§ 18 Abs. 1 Satz 2 LHO)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Schuldenaufnahmen	
		bei Gebiets- körperschaften DM	am Kreditmarkt DM
<b>03 02</b> TGr. 7	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>  Zur Förderung von Maßnahmen des baulichen Zivilschutzes aus Darlehen des Bundes	—	
<b>03 05</b> 893 11	<b>Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau – Landeswohnungsbauvermögen –</b>  Zuweisung der Darlehensmittel des Bundes an die Wohnungsbauförderungsanstalt	119 000 000	
893 14	Zuweisung der Darlehensmittel des Lastenausgleichsfonds an die Wohnungsbauförderungsanstalt	—	
893 15	Zuweisung der Darlehensmittel aus dem ERP-Sondervermögen an die Wohnungsbauförderungsanstalt	—	
893 16	Zuweisung der Darlehensmittel der Bundesanstalt für Arbeit an die Wohnungsbauförderungsanstalt		5 000 000
<b>03 06</b> 863 1	<b>Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau – Landesvermögen –</b>  Darlehen zur Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden	6 000 000	
TGr. 7	Zusätzliche Maßnahmen des Landes zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens		20 000 000
TGr. 8	Wohnungsfürsorgemittel		30 000 000
<b>05 81</b> TGr. 6	<b>Förderung des Sports</b>  Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse zur Förderung des Sports		40 000 000
<b>06 02</b> 891 1	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>  Zuschüsse für Investitionen an die Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH für den Ausbau von Hochschulen		200 000 000
891 2	Zuschüsse für Investitionen an die Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH für den Ausbau von Studentenwohnheimen		30 000 000
<b>06 11 1 bis 06 18 1</b> 712 bis 798	<b>Universitäten und Technische Hochschule</b>  Baumaßnahmen		40 000 000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Schuldenaufnahmen	
		bei Gebiets- körperschaften DM	am Kreditmarkt DM
<b>07 05</b>	<b>Familienhilfe, Jugendhilfe und soziales Ausbildungswesen</b>		
853 6	Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb von Einrichtungen der Familienhilfe und der Jugendhilfe		10 000 000
883 8	Zuweisungen zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder		80 000 000
<b>07 07</b>	<b>Krankenhausförderung</b>		
883 6 bis 893 6	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Landeskrankenhäuser, von der Bundesknappschaft unterhaltene Krankenhäuser, kommunale und freie gemeinnützige Krankenhäuser		290 000 000
<b>08 05</b>	<b>Förderung des Bergbaues und der Energiewirtschaft</b>		
862 6 892 6	Darlehen und Zuschüsse für Investitionen zur Förderung von Maßnahmen für die kurzfristige Verbesserung der Situation im Steinkohlenbergbau und die langfristige Sicherstellung des Absatzes von Steinkohle		35 000 000
892 7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der Energiewirtschaft		10 000 000
<b>08 07</b>	<b>Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs</b>		
891 2	Zuschüsse für Investitionen an die Deutsche Bundesbahn und die Köln-Bonner Eisenbahn AG zur Verbesserung der Nahverkehrsbedienung		40 000 000
883 65 891 65	Zuweisungen und Zuschüsse für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln		50 000 000
<b>08 10</b>	<b>Straßen- und Brückenbau</b>		
863	Darlehen zur Ersatzraumbeschaffung bei Beseitigung von Gebäuden aus Anlaß von Baumaßnahmen an Land- und Kreisstraßen sowie von Straßenbaumaßnahmen des Titels 883 15		15 000 000
883 11 883 12	Finanzzuweisungen an die Landschaftsverbände für kleineren Um- und Ausbau von Landstraßen und für den Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen außerhalb des Grünen Netzes		65 000 000
883 13	Für die Kreise zur Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast		80 000 000
883 15	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden im Bereich des kommunalen Straßenbaues		70 000 000
883 18	Finanzzuweisungen an die Landschaftsverbände für den Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen innerhalb des Grünen Netzes		235 000 000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Schuldenaufnahmen	
		bei Gebiets- körperschaften DM	am Kreditmarkt DM
<b>10 02</b>	<b>Allgemeine Bewilligungen</b>		
863 61	Darlehen und Zuschüsse für die landwirtschaftliche Siedlung	—	20 000 000
TGr. 62	Flurbereinigung		25 000 000
TGr. 67	Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft		19 000 000
TGr. 68	Abwassermaßnahmen		44 000 000
TGr. 69	Talsperren (Hochwasserschutzräume, Trinkwasseranteil und Folge- maßnahmen)		7 000 000
		<b>125 000 000</b>	<b>1 460 000 000</b>

## Übersicht

### über die kreditfinanzierten Maßnahmen

(§ 18 Abs. 1 Satz 2 LHO)

(Eventualhaushalt)

Alle Maßnahmen des Eventualhaushaltes,  
ohne die Maßnahmen in den Kapiteln

03 71 Titel 883 in Höhe von	10 000 000 DM
07 07 TGr. 6 in Höhe von	7 000 000 DM
08 10 Titel 883 13 und 883 14 in Höhe von	60 200 000 DM
14 03 Titel 883 11 und 883 13 in Höhe von	350 000 000 DM,

sind kreditfinanzierte Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 LHO.

**Gesetz  
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs  
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden  
für das Haushaltsjahr 1974  
(Finanzausgleichsgesetz 1974 – FAG 1974)**

Vom 7. Januar 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt  
Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist. Sie erhalten nach diesem Gesetz allgemeine und zweckgebundene Finanzzuweisungen, die dazu bestimmt sind, die Belastungen und die unterschiedliche Einnahmekraft auszugleichen.

§ 2

(1) Das Land stellt im Haushaltsjahr 1974 den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Gewährung von allgemeinen und zweckgebundenen Finanzzuweisungen 28,5 vom Hundert des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage zur Verfügung (Steuerverbund). Für die Berechnung des Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Satz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(2) Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltspol des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltjahrs ist spätestens im übernächsten Haushaltjahr vorzunehmen.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, eine Nachzahlung aus der Abrechnung des Steuerverbundes für das Haushaltsjahr 1973 dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 zuzusetzen, wenn dies mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu vereinbaren ist. Die Nachzahlung ist mit 50 vom Hundert zur Verstärkung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden (§ 3 Nr. 1.1) und mit je 25 vom Hundert zur Verstärkung der Zuweisungen für den Städtebau (§ 14) und für das Schulbauprogramm (§ 18) zu verwenden.

(4) Aus den nach diesem Gesetz bereitgestellten zweckgebundenen Finanzzuweisungen sind folgende Beträge in dem Eventualhaushalt für 1974 veranschlagt:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast<br>(§ 13 Abs. 1) | 60 200 000 DM  |
| b) Zuweisungen für städtebauliche Maßnahmen<br>(§ 14 Abs. 1)     | 145 000 000 DM |
| c) Zuweisungen für Feuerschutzzwecke<br>(§ 16)                   | 10 000 000 DM  |
| d) Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Schulbaues<br>(§ 18) | 205 000 000 DM |

Die Landesregierung darf diese Mittel auf Vorschlag des Finanzministers nur zur Verwendung freigeben.

1. soweit Ausgaben zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt sind, für die der Bund Zuweisungen oder Finanzhilfen gewährt,
2. oder soweit eine die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigende Nachfrageausweitung nicht vorliegt.

(5) Die Mittel des Steuerverbundes nach Absatz 1 sind für die allgemeinen Finanzzuweisungen nach den §§ 4 bis 11, für die zweckgebundenen Finanzzuweisungen zu städtebaulichen Maßnahmen nach § 14 sowie zu den Kosten der Auftragsverwaltung nach § 15 Abs. 3, des Schulbauprogramms nach § 18 und der Gesundheitsämter nach § 19 zu verwenden.

(6) Über die Mittel des Steuerverbundes hinaus erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände zweckgebundene Finanzzuweisungen für die Straßen nach den §§ 12 und 13, für die Ämter für Verteidigungslasten nach § 15 Abs. 1, für die

Ausgleichsämter nach § 15 Abs. 2, für den Feuerschutz nach § 16 sowie für Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge nach § 17.

(7) Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von Gesetzen oder nach Maßgabe des Haushaltspolans Mittel für zweckgebundene Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bereitstellt, stellen die zuständigen Minister gemeinsam mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzzuweisungen

1. Unterabschnitt

Gesamtbeträge

§ 3

Die Mittel des Steuerverbundes nach § 2 betragen 6 060 900 000 DM. Davon entfallen auf

1. Allgemeine Finanzzuweisungen

1.1 für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	2 858 000 000 DM
1.2 für Schlüsselzuweisungen an die Kreise	474 000 000 DM
1.3 für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	428 000 000 DM
1.4 für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Kreise	90 000 000 DM
<b>Summe der allgemeinen Finanzzuweisungen</b>	<b>3 850 000 000 DM</b>

2. Zweckgebundene Finanzzuweisungen

2.1 für städtebauliche Maßnahmen	601 000 000 DM
2.2 für Planungen, Ausstellungen und Veröffentlichungen	20 000 000 DM
2.3 für Zuweisungen zu den Kosten der Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung	640 000 000 DM
2.4 für das Schulbauprogramm	944 400 000 DM
2.5 für Gesundheitsämter	5 500 000 DM
<b>Summe der zweckgebundenen Finanzzuweisungen</b>	<b>2 210 900 000 DM.</b>

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für eine Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabenbelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch Schulen, die Lage im Grenzgebiet und die Fremdübernachtungen in Heilbädern verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber so

viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag so fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

### § 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

#### 1. Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit mehr

als	5 000 Einwohnern	100 vom Hundert,
mit	10 000 Einwohnern	105 vom Hundert,
mit	20 000 Einwohnern	108 vom Hundert,
mit	50 000 Einwohnern	115 vom Hundert,
mit	100 000 Einwohnern	120 vom Hundert,
mit	200 000 Einwohnern	125 vom Hundert,
mit	500 000 Einwohnern	132 vom Hundert,
mit mehr als	500 000 Einwohnern	135 vom Hundert der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

#### 2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden vom Statistischen Landesamt nach der Schulstatistik 1972 für die allgemeinbildenden Schulen ermittelten Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres 1974 sind.

Soweit Ämter oder Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Amt bzw. dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

a) Grundschulen und den noch nicht gegliederten Volksschulen	mit 69 vom Hundert,
b) Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
c) Sonderschulen	mit 118 vom Hundert,
d) Realschulen	mit 100 vom Hundert,
e) Gymnasien	mit 136 vom Hundert,
f) Berufsschulen	mit 58 vom Hundert,
g) Berufsfachschulen und Fachschulen	mit 197 vom Hundert,
h) Gesamtschulen	mit 218 vom Hundert,
i) Kollegs	mit 165 vom Hundert

Der Schüleransatz beträgt für eine Gemeinde

mit 50 000 und mehr Einwohnern	182 vom Hundert,
mit 20 000 bis unter 50 000 Einwohnern	184 vom Hundert,
mit weniger als 20 000 Einwohnern	202 vom Hundert.

der Schülerzahl nach Satz 3.

#### 3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt sechs vom Hundert des Hauptansatzes.

#### 4. Bäderansatz

Für Gemeinden, die nach § 6 der Beihilfenverordnung vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch die

Verordnung vom 11. Dezember 1972 (GV. NW. S. 413), als Heilbäder anerkannt sind, erhöht sich die dem Hauptansatz nach Nummer 1 zugrunde zu legende Einwohnerzahl für je 300 Übernachtungen um einen Einwohner, soweit diese Erhöhung 1 vom Hundert der Einwohnerzahl nach § 27 übersteigt. Die Zahl der Übernachtungen richtet sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Statistischen Landesamtes auf Grund des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GS. NW. S. 514) für die Zeit vom 1. April 1972 bis zum 31. März 1973.

### § 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Anteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Kalenderjahr 1973 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1972 bis 30. September 1973
  - mit 225 vom Hundert für Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern,
  - mit 247,5 vom Hundert für Gemeinden von 2000 bis 25 000 Einwohnern,
  - mit 270 vom Hundert für Gemeinden von mehr als 25 000 Einwohnern;

- b) bei den Grundsteuern die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1973 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge

für die Grundsteuer A

- mit 99 vom Hundert für Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern,
- mit 108 vom Hundert für Gemeinden von mehr als 25 000 Einwohnern,

für die Grundsteuer B

- mit 162 vom Hundert für Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern,
- mit 180 vom Hundert für Gemeinden von 2000 bis 25 000 Einwohnern,
- mit 225 vom Hundert für Gemeinden von mehr als 25 000 Einwohnern,

jedoch für Gemeinden, die bei der Volkszählung am 17. Mai 1939 unter 25 000 Einwohnern gezählt, seitdem aber diese Einwohnerzahl überschritten haben, die Hebesätze für die Grundsteuer B in der Größenklasse „bis 25 000“;

- c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer neun Zehntel des Ist-Aufkommens für die Zeit vom 1. Oktober 1972 bis zum 30. September 1973;

- d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1973 geteilte und mit 120 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Oktober 1972 bis zum 30. September 1973.

(3) Soweit die Hebesätze der Gewerbesteuer oder der Grundsteuer auf Grund von Neugliederungsgesetzen für einzelne Gemeindeteile im Haushaltsjahr 1974 die vor dem Inkrafttreten der Neuordnung geltenden Hebesätze nicht überschreiten oder von der im Zeitpunkt der Neuordnung bestehenden Relation nicht abweichen dürfen, sind die auf die Steuerpflichtigen dieser Gemeindeteile entfallenden Steuerkraftzahlen mit den Hebesätzen anzusetzen, die sich entsprechend der Regelung nach Absatz 2 Buchstaben a und b für die Gemeinden ergeben hätten, denen die Gemeindeteile vor der Neuordnung angehört.

Ist eine Aufteilung der Grund- bzw. Meßbeträge nicht mehr möglich, so sind die Grund- bzw. Meßbeträge in dem Verhältnis aufzuteilen, das vor der kommunalen Neugliederung bestanden hat.

### § 7

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Kreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Kreis darf den der einzelnen

Gemeinde zustehenden Betrag gegen eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

### 3. Unterabschnitt

#### Schlüsselzuweisungen an die Kreise

##### § 8

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Kreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzgebiet und durch Schulen verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

##### 1. Hauptansatz

Er beträgt 100 vom Hundert der Einwohnerzahl des Kreises.

##### 2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Kreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt drei vom Hundert des Hauptansatzes.

##### 3. Schüleransatz

Der Ansatz wird den Kreisen, die Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 5 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 389 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Haushaltsjahr 1974 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den Absätzen 1 bis 4 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

### 4. Unterabschnitt

#### Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

##### § 9

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 10,7 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Haushaltsjahr 1974 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und der Kreise.

(4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

### § 10

Die auf die Gemeinden (§§ 4 bis 6), Kreise (§ 8) und Landschaftsverbände (§ 9) entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigten. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 1000 DM führt, oder wenn bei Gemeinden oder Kreisen, die auch nach der Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl bzw. die Umlagekraftmeßzahl sich um nicht mehr als 2000 DM ändert.

### 5. Unterabschnitt

#### Ausgleichsstock

##### § 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfzuweisungen an Gemeinden und Kreise. Durch die Bedarfzuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Kreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können daneben verwendet werden:

- a) für Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zu einmaligen Ausgaben, die aus Anlaß der Neugliederung von Gemeinden und Kreisen entstehen,

bis zu 30 000 000 DM,

- b) für Zuweisungen an Gemeinden im Raum Bonn, die durch Dienststellen des Bundes in besonderem Maße belastet werden,

bis zu 12 000 000 DM.

(3) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks ist ferner ein Betrag von bis zu 30 Millionen DM für Zuweisungen an solche Gemeinden und Kreise zu verwenden, die mit Schülerfahrkosten in besonderem Maße belastet sind.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 und 2; sie regeln ferner die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 3 im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(5) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

### Dritter Abschnitt

#### Zweckgebundene Zuweisungen

##### 1. Unterabschnitt

#### Straßen und öffentlicher Nahverkehr mit Massenverkehrsmitteln

##### § 12

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 75 500 000 DM bereitgestellt.

Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände auf der Grundlage der Streckenlänge der zu unterhaltenden Landstraßen und eines durchschnittlichen Kilometersatzes für die Unterhaltung und Instandsetzung aufgeteilt, der vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister festgesetzt wird. Für die Landstraßen mit vier Fahrstreifen wird der doppelte Kilometersatz gewährt.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltspans

- a) für den kleineren Um- und Ausbau (UA I) von Landstraßen

90 000 000 DM,

b) für Neu-, Um- und Ausbau (UA II) von Landstraßen innerhalb des Grünen Netzes	409065000 DM,
c) für Neu-, Um- und Ausbau (UA II) von Landstraßen außerhalb des Grünen Netzes	40000000 DM.
Die Beträge zu a) bis c) werden im Verhältnis 48 zu 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.	
(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände	
a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von	70000000 DM,
b) bei Baumaßnahmen der Landstraßen eine Zuweisung von	26955000 DM.

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis der im Haushaltsjahr 1974 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Neu-, Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen, der Betrag zu b) im Verhältnis 48 zu 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

### § 13

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer. Dieser Verbundbetrag ist nach dem Ansatz im Haushaltspunkt des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahrs ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr zur Verstärkung oder Verminderung des Anteils der Gemeinden und der Kreise aufzuteilen.

(2) Aus dem Verbund nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten nach Maßgabe des Haushaltspunkts

- a) die Gemeinden einen Betrag von 298 000 000 DM,
- b) die Kreise einen Betrag von 149 000 000 DM.

Die bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Zuweisungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast verwendeten Beträge sind an das Land zurückzuzahlen.

(3) Durch den Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung des Haushaltsjahrs 1972 in Höhe von 7 654 200 DM erhöhen sich die Zuweisungen

- a) an die Gemeinden (Absatz 2, Buchstabe a) um 5 102 800 DM,
- b) an die Kreise (Absatz 2, Buchstabe b) um 2 551 400 DM.

(4) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt die schlüsselmäßige Aufteilung der Zuweisungen nach Absatz 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß sowie dem Verkehrsausschuß des Landtags. Er kann bestimmen, daß die auf Gemeinden mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern entfallenden Beträge den Kreisen zugewiesen werden, die sie unter Bildung von Schwerpunkten nach der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahmen aufteilen.

(5) Für Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird ferner nach Maßgabe des Haushaltspunkts über die Landschaftsverbände

- a) für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden im Bereich des kommunalen Straßenbaues ein Betrag von 180 000 000 DM,
- b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln ein Betrag von 121 880 000 DM

zur Verfügung gestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe des Förderungssatzes fest; er regelt im übrigen im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel.

(6) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 239) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501)

- a) für den kommunalen Straßenbau in Höhe von 283 800 000 DM,
- b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln in Höhe von 249 070 000 DM,
- c) als Schuldendiensthilfen in Höhe von 12 000 000 DM für Kreditermächtigungen des Bundes aus früheren Haushaltsjahren in Höhe von 183 970 700 DM

werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltspunkts über die Landschaftsverbände für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

## 2. Unterabschnitt Städtebau

### § 14

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen in Gemeinden und Gemeindeverbänden werden nach Maßgabe des Haushaltspunkts 601 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung vorbereitender Maßnahmen zur Erneuerung und Entwicklung von Gemeinden, insbesondere für die Bauleitplanung, sowie für Ausstellungen und Veröffentlichungen werden Zuweisungen in Höhe von 20 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz – StBauFG) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) werden nach Maßgabe des Haushaltspunkts nach den Vorschriften der §§ 39 und 58 StBauFG den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

(4) Der Innenminister regelt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach Absatz 1, 2 und 3.

## 3. Unterabschnitt Auftragsverwaltung und Feuerschutz

### § 15

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und den Kreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sachlichen Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Kreise beteiligen die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuweisungen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Kreise und die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Das Land gewährt den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, zur anteiligen

Deckung der dadurch entstehenden persönlichen und sachlichen Verwaltungsausgaben einen Zuschuß. Dieser beträgt 2,50 DM je Einwohner des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches. Für die sonderzuständigen Ausgleichsämter Aachen, Düsseldorf und Köln sowie für die Vorortämter Essen, Euskirchen, Gelsenkirchen, Köln, Remscheid und Wuppertal wird ein weiterer Zuschuß gewährt, den der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister entsprechend ihrer Mehrbelastung festsetzt.

(3) Die kreisfreien Städte und die Kreise erhalten eine Zuweisung zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Die Zuweisung beträgt

für die kreisfreien Städte	41,00 DM je Einwohner,
für die Kreise	33,70 DM je Einwohner.

Die Kreise sind verpflichtet, von diesem Betrag

an die kreisangehörigen, amtsfreien Gemeinden und Ämter mit nicht mehr als 30 000 Einwohnern	14,95 DM je Einwohner,
an die kreisangehörigen, amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mehr als 30 000 Einwohnern	19,00 DM je Einwohner

weiterzuleiten.

(4) Nimmt eine ehemals kreisfreie Stadt, die in einen Kreis eingegliedert worden ist, auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten wahr, die nach Landesrecht sonst den Kreisen obliegen, so kann die Stadt mit dem Kreis einen Betrag vereinbaren, der über den in Absatz 3 Satz 3 genannten Betrag hinausgeht. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der zuständige Regierungspräsident unter Berücksichtigung der durch die abweichende Aufgabenverteilung bedingten Belastung.

(5) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. August 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere kreisfreie Städte oder Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

#### § 16

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Beihilfen für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

#### 4. Unterabschnitt

##### Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge

#### § 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Kreisen und den Landschaftsverbänden (Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe und der Kriegsopferfürsorge nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBI. I S. 193), zuletzt geändert durch das Zweite Neuordnungsgesetz vom 21. Februar 1964 (BGBI. I S. 85), in der vom Bund übernommenen Höhe.

#### 5. Unterabschnitt

##### Schulbauprogramm

#### § 18

(1) Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues und des Erwerbs von Schulen in kommunaler Trägerschaft sowie der

Ersteinrichtung werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 944 400 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und die Verwendung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuweisungen mindestens 25 vom Hundert dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden. Als eigene Mittel im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die von Gemeindeverbänden an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährten Zuweisungen.

#### 6. Unterabschnitt

##### Gesundheitsämter

#### § 19

Zur Förderung des Neu-, Erweiterungs- und Umbaues von Gesundheitsämtern sowie der Ergänzung und Neubeschaffung der Einrichtung der Gesundheitsämter werden den Gemeinden und Kreisen Zuweisungen in Höhe von 5 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

#### Vierter Abschnitt

##### Umlagen

#### 1. Unterabschnitt

##### Umlagen der Gemeindeverbände

#### § 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Kreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage). Der Umlagebeschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 10) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten in der Regel um nicht mehr als ein Drittel übersteigen.

(4) Handelt es sich um Einrichtungen des Kreises, die ausschließlich oder in besonders großem oder geringerem Maße einzelnen Kreisteilen zustehen kommen, so soll der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach Umfang und Maßstab näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Kreisteile beschließen.

#### § 21

Die Vorschriften des § 20 gelten entsprechend auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Der Beschuß über eine Erhöhung der Umlage für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk bedarf der Genehmigung des Innenministers.

#### § 22

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltspans nicht ausreichen (Landschaftsverbandsumlage).

(2) Die Landschaftsverbandsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§ 6) der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Schlüsselzuweisungen (§§ 4 und 8) der Gemeinden und der Kreise festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschuß bedarf der Genehmigung des Innenministers.

## 2. Unterabschnitt

### Krankenhausumlage

#### § 23

(1) Die Gemeinden werden durch eine Umlage mit 20 vom Hundert an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) beteiligt. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Höhe der Umlage auf Grund der nach dem Jahreskrankenhausprogramm (§ 6 Abs. 1 KHG) hierfür benötigten und im Haushaltspolitischen Landesvertrag veranschlagten Fördermittel fest; dabei bleiben die für die Förderung von Krankenhäusern der Landschaftsverbände und der Bundesknappschaft benötigten Mittel außer Ansatz. Die Umlage wird nach der Haushaltsrechnung abgerechnet; Mehr- oder Minderbeträge werden spätestens bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt. Die Umlage ist mit je einem Viertel ihres Betrages bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres an das Land abzuführen; der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Einzelheiten der Abführung.

(2) Die Umlage wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 27) und zur anderen Hälfte in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 10) sowie der Schlüsselzuweisungen (§ 4) der Gemeinden erhoben. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister den auf jeden Einwohner entfallenden Betrag und den Hundertsatz so fest, daß sich der nach Absatz 1 ermittelte Umlagebetrag ergibt.

(3) Die Landschaftsverbände tragen für ihre förderungsfähigen Einrichtungen 20 vom Hundert der nach § 9 KHG notwendigen Fördermittel.

## Fünfter Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### § 24

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 13 Abs. 5 Buchstabe b) und Abs. 6 Buchstabe b) können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach § 14 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Landeszusweisungen nach den §§ 13 und 14 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. In den Fällen des § 13 gelten Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht als Kostenanteile Dritter. In den Fällen des § 14 können die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr bei der Förderung von Betriebsansiedlungen Ausnahmen zulassen.

#### § 25

Die Mittel des Dritten Abschnitts mit Ausnahme des § 15 sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

#### § 26

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einer Gemeinde, einem Kreis oder einem Landschaftsverband nach diesem Gesetz zustehenden Finanzzuweisungen und zweckgebundenen Zuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn die Gemeinde, der Kreis oder der Landschaftsverband es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der der Gemeinde, dem Kreis oder dem Landschaftsverband gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

#### § 27

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt auf den 31. Dezember 1972 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgebenden Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme des § 15 die Zahl der nicht kaserierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörigen sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und deren Angehörigen hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist. Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen sie fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der zu unterhaltenden Landstraßen (§ 12) gelten die zu Beginn des Haushaltjahrs 1974 in den Straßenverzeichnissen (§§ 4 und 61 LStrG – SGV. NW. 91 –) eingetragenen Straßenlängen.

#### § 28

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

#### § 29

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungs vorschriften.

#### § 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 1974

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten  
den Innenminister  
und  
den Kultusminister  
zugleich als Finanzminister

(L. S.)

Wertz

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Figgen

Für den Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
der Justizminister

Posser

**Einzelpreis dieser Nummer 3,60 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.